

Satzung des Rot-Weiß Ennepetal- Rüggeberg e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der am 28.07.2006 in Ennepetal-Rüggeberg gegründete Verein führt den Namen "Rot-Weiß Ennepetal-Rüggeberg e.V.", Der Verein hat seinen Sitz in Ennepetal-Rüggeberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwelm unter dem Aktenzeichen eingetragen. Seine Farben sind Rot-Weiß.

2. Der Verein ist/wird Mitglied im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V. (FLVW). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung und Ordnungen der Verbände, denen der FLVW angehört, an.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend, durch planmäßige Pflege der Leibesübungen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik (Religion und Rasse) neutral.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Minderjährige gehören der Vereinsjugend an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

3. Die Aufnahme kann begründet abgelehnt werden.

§ 4 - Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich - per Einschreibekarte - an den Vorstand zu richten. Jedes ausscheidende Mitglied ist jedoch verpflichtet, den

Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr (=Kalenderjahr) zu zahlen. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen anders entscheiden.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als einem Jahr und ohne hinreichende Begründung, trotz Mahnung.
- wenn es unehrenwürdige oder strafbare Handlungen begeht, oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat.
- wenn es innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
- wenn es sich in sonstiger Weise unsportlich oder unkameradschaftlich verhält, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

Über den Ausschluss der Mitglieder, nach vorheriger Anhörung, befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 - Disziplinare Maßnahmen

Anstatt eines Ausschlusses kann der Vorstand, in weniger schweren Fällen, gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung, erkennen auf:

- vereinsinterne Sperre.
- Regressnahme bei Vereinsstrafen, die zumindest grob fahrlässig durch das Mitglied herbeigeführt wurden.
- Verweis mit oder ohne Auflagen (dieser muss schriftlich zugestellt werden).
- mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen und die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

2. Sie sind verpflichtet:

- Zwecke und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und aktiv zu fördern.
- die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- sonstige beschlossene, freiwillig eingegangene Verpflichtungen (z.B. Helferdienste) zu erfüllen.

§ 7 - Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem 1. + 2. Kassierer, dem Geschäftsführer, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter, dem Pressesprecher, und dem Vorsitzenden des Festausschusses sowie 4 Beisitzern.

In ungeraden Jahren werden gewählt: der Vorsitzende, der stellvertretende Geschäftsführer, der 1. Kassierer, der Schriftführer, der Jugendleiter, der Pressesprecher sowie 2 Beisitzer.

Deren erste Amtszeit endet nach einem Jahr. In geraden Jahren werden die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt.

2. Vorstand i.S. § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Jeweils 2 von ihnen, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muß, vertreten den Verein gemeinsam.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands i.S. § 26 BGB vorzeitig aus, rückt ein Mitglied des Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch auf. In diesem Fall entscheidet der Vorstand, wer aufrückt.

4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

5. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, zu berufen.

7. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

8. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei Erledigung von Vereinsobliegenheiten, mitzuwirken.

9. Die Bestellung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand jederzeit widerruflich, bei

- grober Pflichtverletzung.
- Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 9 - Kassierer

1. Die Kassen- und Buchführung obliegt den Kassierern, die zur Einrichtung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet sind.

2. Der Jahresabschluss ist von ihm zum Ablauf des Monats Januar des Folgejahres zu erstellen.

3. Die Kassierer sind verpflichtet, dem Vorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten

Vorstandsmitglied sowie Kassenprüfern, jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

§ 10 - Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Wiederwahl ist 1 Jahr nach dem Ausscheiden möglich.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse zu prüfen. Sie sind berechtigt, sich jederzeit von der ordnungsmäßigen Kassen- und Buchführung zu überzeugen.
3. Sie haben das Ergebnis der Prüfungen der Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers zu beantragen oder aber der Versammlung mitzuteilen, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 11 - Beiträge

Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er muss mindestens der vom Landessportbund festgesetzten Höhe entsprechen.

§ 12 - Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 20 Tagen liegen.
3. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstands
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Kassierers und des Vorstands
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Wahlen, soweit erforderlich
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
5. Es ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

7. Anträge können von Vereinsmitgliedern gestellt werden. Sie sind schriftlich zu begründen.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

8. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 13 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

2. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich, unter Angabe der Gründe, beantragt.

3. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 12

§ 14 - Protokollierung

1. Über alle Versammlungen sowie Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift auszufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss.

2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 - Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Vorstands gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsleiterversammlung gewählt. Die Form der Einberufung der Abteilungsleiterversammlung regelt jede Abteilung, mit Ausnahme der Jugendabteilung, für sich.

4. Der Abteilungsleiter ist gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

5. Beiträge sind an den Hauptverein abzuführen.

§ 16 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
- von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

4. Für die Einberufung der Versammlung gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 und 5 entsprechend.

5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an den Stadtsportverband e.V., Ennepetal. Dieser muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden.

§ 17 - Ordnungen des Vereins

Weiteres regeln die Geschäftsordnung, die Jugendordnung und die Schlichtungsordnung. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

Diese vorstehende Satzung des Rot-Weiß Ennepetal-Rüggeberg e.V., wurde in der Gründungsversammlung am 28.07.2006 beschlossen.